

Gemeinde Möllenbeck
Amt Neustrelitz-Land
Marienstraße 5
17237 Neustrelitz

Gemeinde Möllenbeck
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Möllenbeck „Solarpark Warbende“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Möllenbeck hat auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 10.03.2022 für den im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Geltungsbereich den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Möllenbeck „Solarpark Warbende“ nach § 12, Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit Antrag vom 02.03.2022 hat *KSD 19 UG (haftungsbeschränkt)* (nachfolgend Vorhabenträger) bei der Gemeinde Möllenbeck gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten. Der Planungsraum befindet sich nordwestlich der Ortslage Warbende. Es handelt sich hierbei um intensiv genutztes Ackerland.

Der Vorhabenträger beabsichtigt für den in der Anlage 1 dargestellten Planungsraum mit einer Gesamtgröße von ca. 63,4 ha die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation (Minderung) des globalen Klimawandels bei.

Die Gemeinde Möllenbeck stimmt diesem Antrag des Vorhabenträgers zu. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit der Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 BauGB. Zugleich wird der Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 Abs. 1 BauGB vorbereitet. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls durch die Verwaltung oder einen bevollmächtigten Dritten oder der firmeninternen Bauleitplanabteilung beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

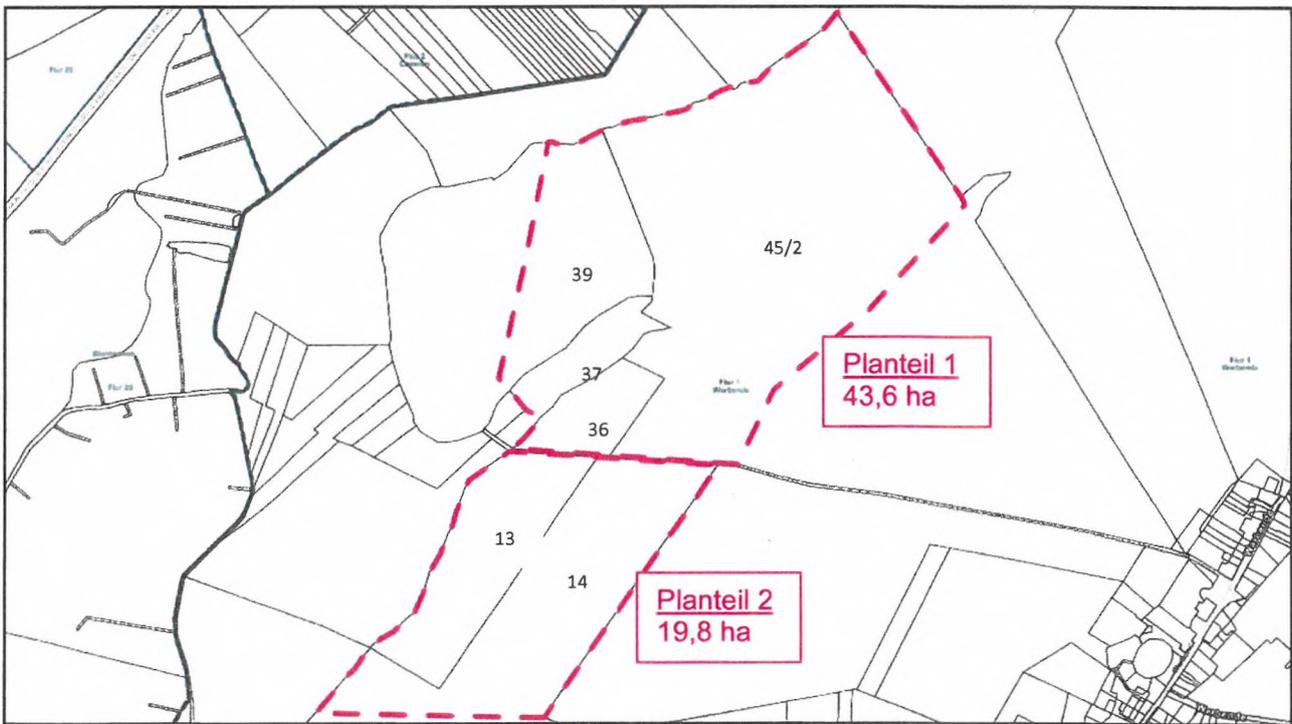
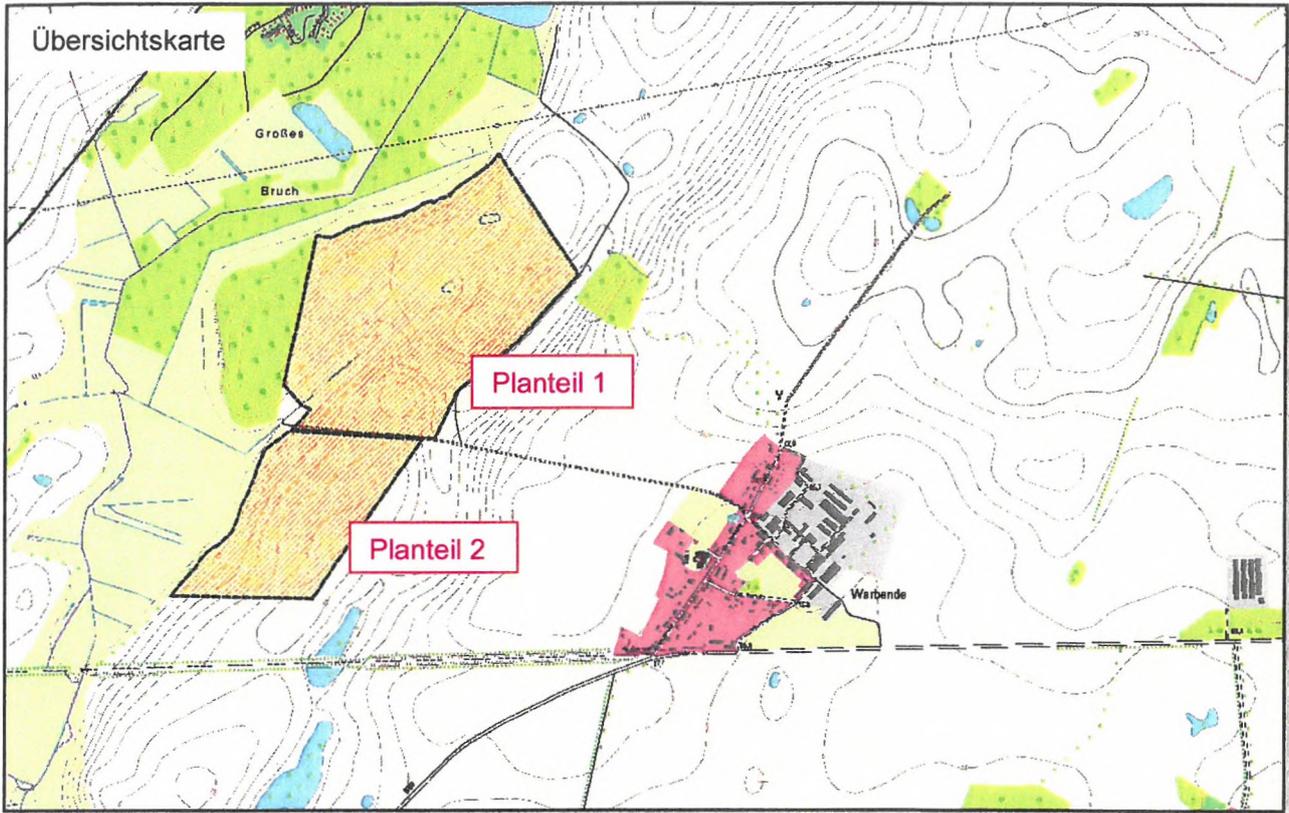
Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan ist nicht vorhanden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Möllenbeck, den 03.05.2022



Bürgermeisterin



**Bebauungsplan der Gemeinde Möllenbeck
„Solarpark Warpende“
Ausgrenzung**